

05 -02- 1998



1000 BRÜSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.277/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 6. November 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen INTEROST/INTEREST und Electrabel gerichtete Klage untersucht, die eingereicht wurde, weil eine kostenlos verteilte Informationszeitschrift größtenteils in französischer Sprache verfaßt ist und lediglich einige Seiten in deutscher Sprache enthält (4 von insgesamt 16).

*

* *

Die Informationszeitschrift stammt von den Interkommunalen INTERMOSANE und INTEROST/INTEREST sowie von Electrabel als Betriebsgesellschaft und Privatpartner.

Die für die deutschsprachigen Texte verantwortliche Interkommunale INTEROST/INTEREST bedient die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sowie Malmedy und Weismes.

INTEROST/INTEREST stellt eine regionale Dienststelle dar, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete, zu denen die Hauptstadt Brüssel nicht gehört, erstreckt und deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 § 2 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befindet.

Laut Artikel 36 § 2 KSG bestimmt nötigenfalls der König die auf eine solche regionale Dienststelle anwendbare Sprachenregelung.

Von dieser Möglichkeit hat der König keinen Gebrauch gemacht. In ihrer ständigen Rechtsprechung vertritt die SKSK den Standpunkt, daß bei fehlendem Königlichem Erlaß die Lösung i.S.v. Artikel 36 § 1 KSG zu suchen sei (vgl. Gutachten Nr. 2313 v. 8. Januar 1970).

Für die unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen ist die Dienststelle verpflichtet, sich der Sprachen zu bedienen, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, vorgeschrieben sind (Artikel 36 § 1 Abs. 3 sowie 34 § 1 Abs. 3 KSG).

Angesichts des in Eupen befindlichen Sitzes von INTEROST/INTEREST müssen die unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen in deutscher und französischer Sprache abgefaßt werden.

Als Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft der erwähnten Interkommunalen ist die Electrabel AG mit einem Auftrag betraut, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausgeht und ihr durch die Behörden im Interesse der Allgemeinheit verliehen wurde. Somit ist sie zur Einhaltung der KSG verpflichtet (Artikel 1 § 1 Absatz 2 KSG).

Demzufolge ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK verweist auf ihr Gutachten Nr. 28.233/J/II/PD vom 20. Februar 1997 zu einem ähnlichen Vorfall und ersucht Sie aufgrund von Artikel 61 § 3 KSG, ihr mitzuteilen, was im Anschluß an diese zwei Gutachten geschehen wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

